



## **Durchführung des Infektionsschutzgesetzes – Belehrung gemäß §§ 42/43 IfSG**

Am 01.01.2001 ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde das bisher geltende Bundesseuchengesetz aufgehoben. Mit dem Infektionsschutzgesetz soll u.a. der Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten verbessert werden.

Im Lebensmittelgewerbe besteht die Gefahr, dass Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze) über Lebensmittel verbreitet werden. Das bedeutet, dass die in der Lebensmittelbranche beschäftigten Personen gesund sein müssen und keine infektiösen (ansteckenden) Krankheitserreger verbreiten dürfen. Darüber hinaus müssen sie in der Lage sein, auftretende Symptome (Beschwerden) von übertragbaren Infektionskrankheiten bei sich selbst zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten.

Das Infektionsschutzgesetz stellt daher besondere gesundheitliche Anforderungen an die Mitarbeiter beim Umgang mit Lebensmitteln. Jeder Mitarbeiter, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, muss vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit im Betrieb anstelle des bisher vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisses nunmehr eine Bescheinigung über eine Belehrung durch das Gesundheitsamt nachweisen.

Zusätzlich muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nach Aufnahme der Arbeit über die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote belehren. Diese Belehrung ist alle zwei Jahre zu wiederholen und muss dokumentiert werden.

Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die Aufzeichnung über Belehrung aufzubewahren und auf Verlangen der Lebensmittelkontrollbehörde und/oder anderer zuständiger Behörden zur Einsicht vorzulegen.

Der Gesetzgeber empfiehlt ausdrücklich, parallel zur Belehrung nach IfSG, die Mitarbeiterschulung nach der Lebensmittelhygieneverordnung durchzuführen!

### **Wer braucht eine Belehrung?**

Bei der Durchführung des Infektionsschutzgesetzes ist es wiederholt zu Fragen gekommen, welcher Personenkreis einer Belehrung bedarf. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff „gewerbsmäßig“ einer näheren Erläuterung und Interpretation bedarf.

Die folgenden Ausführungen möchten als Hilfestellung dienen:

Nach § 43 Abs.1 Satz1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen **gewerbsmäßig** die in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichneten Tätigkeiten

*(Tätigkeiten heißt Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach §42*

*Abs. 2 - diese Lebensmittel sind:*

*Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und*

*Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshafen – wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind)*

**erstmalig** nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten **erstmalig** nur dann beschäftigt werden, wenn eine **Belehrung durch das Gesundheitsamt** vorliegt.

Die Belehrungspflicht nach § 43 IfSG gilt nur für Tätigkeiten, die **auf Dauer ausgeübt** werden.

Hierunter fallen **nicht**:

- Tätigkeiten im Rahmen von einmaligen Veranstaltungen wie Straßenfesten, Sommerfesten, Trödelmärkten, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- und Ferienlager bei denen Speisen angeboten werden, auch wenn mit der Veranstaltung Gewinn erwirtschaftet werden soll und eine „Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr“ nach der Abgabenordnung besteht.  
Erst wenn **regelmäßig** und **häufig** solche Tätigkeiten ausgeübt werden (durch professionelle Anbieter), **bedarf es einer Belehrung**.
- Vorübergehende und kurzfristige Praktika, z.B. sogenannte „Schnupperpraktika“ von Schülern bedürfen keiner Belehrung.

**Eine Belehrung ist außerdem erforderlich:**

- bei einem ggf. mehrmonatigen Volontariat
- Tätigkeiten als Aushilfe, z.B. im Rahmen eines 400 EUR Jobs, da derartige Tätigkeiten **regelmäßig** und **wiederholt** erbracht werden.

Die Schulungs- und Unterrichtspflicht des § 4 Abs. 2 der Lebensmittelhygieneverordnung bleibt von § 43 IfSG unberührt.

Des Weiteren stellte sich die Frage, in wie weit das Gesundheitszeugnis nach §18 Bundes-Seuchengesetz seine Gültigkeit behält.

**§77 IfSG: Ein Zeugnis nach §18 Bundes-Seuchengesetz gilt als Bescheinigung nach §43 Abs. 1** (Bescheinigung des Gesundheitsamtes).

In Bezug auf §43 Abs. 4 und 5 ergibt sich, dass dies aber nur der Fall ist, wenn die zweijährliche Folgebelehrung nachgewiesen werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Erstbelehrung bei dem zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt werden.

**Mit freundlicher Empfehlung**

**Ihr Gesundheitsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg  
Tel. : 06172/999-5800, -5810, -5841, -5842, -5843, -5845**